

Entwurf

Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung / Abgabengegenstand

(1) Die Stadt Eisenach erhebt eine Tourismusförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche, nicht überwiegend beruflich erforderliche Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Beherbergungsstätten in der Stadt Eisenach, die gegen Entgelt vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Beruflich erforderliche Übernachtungen sind solche Übernachtungen, die im Rahmen einer Tätigkeit erfolgen, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen.

(3) Der Übernachtungsgast hat nach entsprechender Information durch ein Merkblatt der Stadt Eisenach und vor einer entgeltlichen Übernachtung wahrheitsgemäß und in einer zum Nachweis geeigneten Form gegenüber der Stadt Eisenach anzugeben, ob die Übernachtung überwiegend beruflich erforderlich ist oder privaten Zwecken dient.

§ 2

Abgabenschuldner und Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.

(2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

(3) Der Betreiber der Beherbergungsstätte ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabenmaßstab / Abgabensatz / Klassifizierung

(1) Die Abgabe beträgt pro Übernachtung und Übernachtungsgast bei

- a) Übernachtung in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern, Privatwohnungen und ähnlichen Einrichtungen 1,00 €,
- b) Übernachtung in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen oder vergleichbarem Standard 1,50 €,
- c) Übernachtung in Hotels ab einer Klassifizierung von 4 Sternen oder vergleichbarem bis höherem Standard 2,00 €.

(2) Die Klassifizierung erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

§ 4

Abgabenbefreiung

(1) Es unterfallen höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Übernachtungsgast in derselben Beherbergungsstätte der Abgabe.

(2) Übernachtungsgäste, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Abgabe befreit.

§ 5

Entstehung

Die Abgabeschuld entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an die Beherbergungsstätte.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eisenach eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Betreiber fällig.

(3) Wird bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres kein Vordruck bei der Stadt Eisenach eingereicht, kann die Tourismusförderabgabe gemäß § 162 AO ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.

§ 7

Einziehung und Abführung

Der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtung gewährt, ist zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie den damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Eisenach verpflichtet.

§ 8

Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Mitarbeiter der [Steuerabteilung \(?\)](#) der Stadt Eisenach sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers einer Beherbergungsstätte zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Zur Überprüfung der erklärten Angaben sind der Stadt Eisenach auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

(3) Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Eisenach, die überwiegend berufliche Erforderlichkeit seiner Übernachtung schlüssig darzulegen und ggf. anhand geeigneter Nachweise zu belegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 18 ThürKAG.

§ 10

Übergangsregelung

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2011 verbindlich gebucht wurden. In den Abgabeerklärungen sind diese Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 11
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für
Übernachtungen in der Stadt Eisenach vom 21.11.2011 außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin